

INFORMATIONSBLATT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN

Seit 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist, schwangerere und stillende Studentinnen und ihre (ungeborenen) Kinder vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die durch das Studium entstehen können. Zugleich soll eine Fortführung des Studiums ermöglicht werden. Die FAU ist verpflichtet, die Schwangerschaft von Studentinnen ebenso wie die der Beschäftigten an das Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

MITTEILUNG ÜBER DIE SCHWANGERSCHAFT

Ihre Schwangerschaft sollten Sie, auch im eigenen Interesse, frühzeitig und unter Angabe von Namen, Studiengang und voraussichtlichem Entbindungstermin per E-Mail an zsb-mutterschutz@fau.de bekanntgeben. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach MuSchG genutzt und nicht an andere Stellen der FAU, außer dem Sachgebiet Arbeitssicherheit weitergegeben. Die ZSB Zentrale Studienberatung erfasst die eingehenden Meldungen und berät Sie gerne zu weiteren Schritten.

Zusätzlich sollten die Lehrverantwortlichen Ihrer besuchten Veranstaltungen, insbesondere bei praktischen Kursen, (Labor-)Praktika und Exkursionen informiert werden. Nur so können diese ihrer Fürsorgepflicht gegenüber schwangeren Studentinnen gerecht werden.

Sollte Ihr Studiengang zu den Studiengängen gehören, die nach der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung im Fall einer Schwangerschaft mit voraussichtlichen Gefahren oberhalb des normalen Lebensrisikos verbunden sind, empfehlen wir Ihnen, sich zusätzlich durch Ihre Studienfachberatung beraten zu lassen. Diese oder dieser kennt den Aufbau Ihres Studiengangs und kann mit Ihnen besprechen, welche Lehrveranstaltungen weiterhin unkritisch sind und welche u.U. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen.

Wenn Sie planen, im Verlauf der Schwangerschaft Prüfungen abzulegen oder Sie bereits für Prüfungen angemeldet sind, informieren Sie bitte zudem Ihre zuständige Ansprechperson beim Prüfungsamt über Ihre Schwangerschaft.

UMSETZUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES FÜR STUDENTINNEN

Grundsätzlich sind die Leitenden der Kurse und Praktika verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Studierenden festzulegen (auch zum Mutterschutz im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens). Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft muss die Gefährdungsbeurteilung (gemeinsam mit der Studentin) überprüft und individualisiert werden. Die festgelegten Maßnahmen müssen eingehalten werden.

Es besteht ein Tätigkeitsverbot beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder/und gefährdenden Tätigkeiten. U.a. Umgang mit Gefahrstoffen, Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, Umgang mit Zytostatika, Arbeiten mit erheblicher körperlicher Belastung, ständiges Stehen, erhöhte Unfallgefahr. Die Gefährdungsbeurteilung dient der individuellen Einschätzung dieser Gefährdungen durch das Studium. Bei Gefährdungen werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Es sollen möglichst keine Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit entstehen. Sofern eine Teilnahme an Prüfungen oder studienrelevanten Praktika und Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt möglich ist, kann eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen vorgenommen werden.

Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzfristen von sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung vor. Auf den vorgeburtlichen Mutterschutz kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Studentin verzichtet werden.

Es darf keiner Tätigkeit (z.B. Lehrveranstaltung) nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminare) nachgegangen werden. Doch auch hier kann das Verbot auf ausdrücklichen Wunsch ausgesetzt werden. Das absolute Beschäftigungsverbot nach 22.00 Uhr bleibt aber bestehen.

Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate mind. 2x täglich für eine halbe Stunde) können Studentinnen freigestellt werden.

BEURLAUBUNG

Es besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft oder Elternzeit. Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag bei der Studierendenverwaltung.

Beurlaubungsrichtlinien:

[https://www.doc.zuv.fau.de//L1/Regelungen_zum_Studium/Immatrikulation, Rueckmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation/Richtlinien-Beurlaubung-Studium_Deutsch.pdf](https://www.doc.zuv.fau.de//L1/Regelungen_zum_Studium/Immatrikulation,_Rueckmeldung,_Beurlaubung,_Exmatrikulation/Richtlinien-Beurlaubung-Studium_Deutsch.pdf)

Antragsformular: <https://www.fau.de/files/2013/10/Beurlaubung.pdf>

(Zusammen mit Kopie der Geburtsurkunde bzw. Kopie Mutterpass-Seite mit VET einzureichen)

ANSPRECHPERSONEN

Zentrale Studienberatung ZSB, Susanne Kramarenkoff M.A.

Wir beraten Sie gerne zu weiteren Schritten, füllen mit Ihnen das Meldeformular aus und unterstützen Sie bei Fragen der Studienorganisation. Kontakt: zsb-mutterschutz@fau.de
<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/beratungsangebote/schwangerschaft-und-mutterschutz-im-studium/>

Familienservice der FAU, Lara Jenner B.A.

Der Familienservice berät vertraulich und umfassend über die Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Studium, wie bei Fragen zu Unterstützungs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Kontakt: lara.jenner@fau.de

<https://www.familienservice.fau.de/angebote/beratung/mutterschutz/mutterschutz-fuer-studentinnen/>

SG Arbeitssicherheit der FAU, Dr. rer. nat. Nina Scherer

Beratung für Schwangere, Stillende und Lehrverantwortliche zu Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß Mutterschutzgesetz. Beratung erfolgt für Studierende auf Wunsch vertraulich. Kontakt: zuv-sgas-mutterschutz@fau.de

<https://www.as.zuv.fau.de/arbeitssicherheit/mutterschutz-und-jugendschutz/>

<https://www.as.zuv.fau.de/arbeitssicherheit/mutterschutz-und-jugendschutz/>

Betriebsärztlicher Dienst:

Der Betriebsärztlicher Dienst der FAU bietet Studentinnen während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit Beratung und Unterstützung an (vertrauliches Beratungsgespräch, ärztliche Schweigepflicht).

Anmeldung zum Beratungsgespräch: baed-anmeldung@fau.de

<https://www.baed.fau.de/aufgaben-und-angebote/schwangernberatung/>

Studierendenverwaltung:

Die Studierendenverwaltung ist zuständig für Beurlaubungsanträge.

<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/studierendenverwaltung/>